

BGer 5A_589/2019 vom 16. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_589_2019

FR: TF 5A_589/2019 du 16 mars 2020

IT: TF 5A_589/2019 del 16 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Zufolge Rückzuges ist das Beschwerdeverfahren durch den Abteilungspräsidenten abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP).

E. 2

Das am 9. August 2019 gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde in der Folge nicht begründet und in der Rückzugserklärung wird anbegehrt, dass die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen seien. Damit ist sinngemäss auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zurückgezogen.

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten und den Zuspruch von Parteientschädigungen zu verzichten (Art 66 Abs. 1 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP), zumal der Gegenpartei bislang kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.